



Prof. Dr. Hartmut Schwab
Präsident der BStBK

Rechtssicherheit und effektiven Rechtsschutz stärken

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

erinnern Sie sich noch an die im Juli 2024 vorgelegten Reformvorschläge der BMF-Expertenkommission „Unternehmensteuer“? Da steckten viele wertvolle Impulse drin, wie unser Wirtschaftsstandort wieder auf die Beine gestellt werden könnte. Der große Wurf ist wohl in weiter Ferne. Aber auch kleine Schritte hin in Richtung Rechtssicherheit könnten unseren Wirtschaftsstandort wieder attraktiver machen. Wir meinen, dass z. B. eine wirksame Reform der umsatzsteuerlichen Organschaft und eine Anpassung des finanzgerichtlichen Revisionsrechts dazu beitragen würden, die Lage zu verbessern. Wie das im Detail aussehen kann, zeigen wir mit unseren aktuellen Reformvorschlägen.

Wir begrüßen, dass das BMF die seit Jahren geforderte Reform der umsatzsteuerlichen Organschaft nun endlich angeht. Derzeit hängt das Vorliegen einer Organschaft davon ab, ob die auslegungsbedürftigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind – unabhängig vom Willen der Beteiligten. Bei Betriebsprüfungen drohen so rückwirkende Korrekturen mit erheblichen steuerlichen und administrativen Folgen. Diese dauerhafte Rechtsunsicherheit belastet Unternehmen und beeinträchtigt Investitionsentscheidungen. Um hier Abhilfe zu schaffen, sieht der aktuelle Konzeptentwurf des BMF ein Erklärungsverfahren vor, das unbeabsichtigte Organschaften künftig verhindern soll. Das genügt aus unserer Sicht aber nicht. Solange die materiellen Voraussetzungen für die Organschaft unklar bleiben und rückwirkende Korrekturen drohen, entsteht keine echte Rechtssicherheit.

Stattdessen braucht es: ein ressourcenschonendes, gesondertes Feststellungsverfahren über das Bestehen einer Organschaft, eine verkürzte Festsetzungsverjährungsfrist auf ein Jahr und Verein-

fachungen bei der organisatorischen Eingliederung. Zudem sollte der Wegfall einer Organschaft grundsätzlich nur für die Zukunft gelten. Diese Reformvorschläge haben wir bereits an das BMF adressiert. Sie würden nicht nur Bürokratie abbauen, sondern auch zu mehr Rechtssicherheit für Unternehmen und Finanzverwaltung führen. Ein verlässliches Umsatzsteuerrecht ist ein zentraler Standortfaktor für Deutschland – gerade im internationalen Wettbewerb.

Parallel dazu setzen wir uns für eine grundlegende Reform des finanzgerichtlichen Revisionsrechts ein. Denn die Hürden für die Revisionszulassung sind in der Praxis sehr hoch. Dadurch ist der Zugang zum Bundesfinanzhof stark eingeschränkt und ein effektiver Rechtsschutz im finanzgerichtlichen Verfahren nicht ausreichend gewährleistet. Obwohl das Bundesverfassungsgericht überzogene Anforderungen an Nichtzulassungsbeschwerden bereits beanstandet hat, sieht der Gesetzgeber im aktuellen Referentenentwurf des Siebten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung lediglich eine punktuelle Klarstellung vor. Das greift aber zu kurz. In unseren Vorschlägen fordern wir eine strukturelle Reform des Zugangsrechts – u. a. mit niedrigeren Darlegungsanforderungen, einem zusätzlichen Revisionszulassungsgrund und einer Begründungspflicht bei Nichtzulassungsentscheidungen. Ziel ist ein wirksamer zweistufiger Instanzenzug und eine Stärkung des Individualrechtsschutzes im Steuerrecht.

Wir setzen uns dafür ein, dass der Gesetzgeber die Reform der umsatzsteuerlichen Organschaft und des Zugangs zum BFH entschlossen angeht. Halbherzige Anpassungen genügen nicht. Deutschland braucht ein modernes, rechtssicheres und investitionsfreundliches Steuer- und Verfahrensrecht.

Ihr Hartmut Schwab

BWL-Symposium: Neuer IDW S 1 und die Bewertung von KMU



Am 20. Februar 2026 veranstaltete die BStBK ihr 11. BWL-Symposium in Berlin – dieses Jahr zum Thema „Neuer IDW S 1 – Herausforderungen für die Bewertung von KMU“. Rund 100 Gäste aus Berufsstand, Wirtschaft und der Finanzverwaltung nahmen vor Ort und per Live-Stream teil.

In seiner Begrüßung betonte BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab, dass sich der Standard S 1 des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zwar für die Bewertung größerer Unternehmen als gängiger Standard etabliert habe, dieser bei KMU aber bislang nicht ohne Weiteres anwendbar sei. Zudem wies er auf die verschiedenen Bewertungsanlässe und die Bedeutung der passenden Methode hin. Letztere bilde u. a. die Grundlage für Kaufpreisverhandlungen, unterstütze Nachfolgeprozesse und diene als Orientierung für strategische Entscheidungen.

Die Besonderheiten bei der Bewertung von KMU waren Gegenstand des Impulsreferates

von Achim Dörner, Partner der Dörner Wirtschaftstreuhand GmbH und Mitglied im BStBK-Ausschuss für Unternehmensberatung und Betriebswirtschaft. Er stellte das Abschmelzungsmodell, die neue Rolle des neutralen Sachverständigen und die Bedeutung der Unternehmensplanung vor. Zudem ging er auf die Frage ein, was die aktuellen Änderungen am IDW S 1 für die bisherigen gemeinsamen Hinweise von IDW und der BStBK bedeuten.

In seinem Vortrag mit dem Titel „Neues zur Bewertung von KMU nach IDW S 1“ zeigte Dr. Frederik Ruthardt, Mitglied im Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft beim IDW, welche Gesichtspunkte den Fachausschuss bei der Überarbeitung des IDW S 1 geleitet haben. Ein wichtiges Ziel sei es gewesen, die Eigenverantwortlichkeit des Gutachters zu stärken. Außerdem berücksichtigte der Ausschuss Aussagen zur Bewertung von KMU aus dem vorliegenden Praxishinweis.

Michael Hanke, Partner bei Wolfarth, Willems & Kollegen Steuerberatungsgesellschaft mbH, machte in einem dritten Impulsvortrag die Bedeutung des modifizierten Ertragswertverfahrens als weitere Bewertungsmethode deutlich. Insbesondere stellte er klar, dass der Bundesgerichtshof dieses Verfahren ausdrücklich anerkennt und es u. a. bei der Bewertung von Arztpraxen üblich ist – auch wenn das IDW es nicht als sachgerechte Modifikation der Ertragswertmethode nach IDW S 1 einstuft.

Unter der Moderation von Prof. Tobias Hüttche, Partner der schweizerischen wevalue AG, diskutierten die Referenten anschließend auf dem Podium mit Tanja Wogh von der Finanzverwaltung Baden-Württemberg, die u. a. aus ihrer langjährigen Erfahrung als Fachprüferin für Unternehmensbewertungen berichtete. Insbesondere erörterten die Experten die gegenüber dem bisherigen Standard veränderten Typisierungen und die Rolle des plausibilisierten Entscheidungswerts. Einigkeit bestand darin, dass es nicht in erster Linie auf die gewählte Methode, sondern auf eine transparente schlüssige Darstellung und die Nachvollziehbarkeit der zugrunde gelegten Annahmen und Planungen ankomme, damit die Finanzverwaltung eine Unternehmensbewertung anerkennt.



Für Interessierte, die nicht teilnehmen konnten, steht in Kürze ein Mitschnitt auf dem BStBK-YouTube-Kanal zur Verfügung.

STEUERRECHT

Kosten für Ladestrom: BStBK fordert Vereinfachungen

Mit Schreiben vom 11. November 2025 schafft das BMF überraschend Pauschalen für den lohnsteuerfreien Auslagenersatz ab. Sie galten bei vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten für das Laden von E- und Hybrid-Dienstwagen und waren ursprünglich bis Ende 2030 vorgesehen. Diesen Schritt kritisierte die BStBK in ihrem Schreiben vom 3. Februar 2026 ausdrücklich und forderte die Rückkehr zu einer Pauschalregelung bei den Ladekosten.

Zur Berechnung des steuerfreien Auslagenersatzes für die selbst getragenen Stromkosten müssen Arbeitnehmer nun die Strommenge

mittels eines gesonderten Stromzählers nachweisen. Da für die Berechnung des Auslagenersatzes in der Regel der individuelle Strompreis aus dem Vertrag des Arbeitnehmers mit dem Stromanbieter maßgeblich ist, sind auch individuelle Berechnungen erforderlich. An die Stelle einer einfach zu handhabenden Pauschalierung sind bürokratische Prozesse zur Datenerfassung sowie Schnittstellen für die Dokumentation der Nachweise (z. B. Stromzählerdaten, Rechnungen des Energieversorgers) getreten. In Fällen, in denen die monatliche Pauschale Bestandteil des Arbeitsvertrags ist, muss nun jeweils überprüft werden, wie der Aus-

lagenersatz für den tatsächlich ermittelten Verbrauch von der ausgezahlten Pauschale abweicht und die Zahlung ggf. anteilig als steuerfrei und steuerpflichtig behandelt werden. Ein erheblicher Mehraufwand für alle Beteiligten.

Ein Grund für die Aufhebung der Pauschalen ist laut BStBK nicht ersichtlich. Die Änderung widerspricht nicht nur den Zielen des Koalitionsvertrags, Vereinfachungen durch Pauschalierungen zu erreichen, sondern auch den Empfehlungen der BMF-Expertenkommissionen zur bürgernahen Einkommensteuer und zur vereinfachten Unternehmensbesteuerung.

DAC-Konsolidierung: Chance für Bürokratieabbau in Europa

Die EU-Kommission will die Richtlinie zur Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (DAC) konsolidieren und damit Unternehmen spürbar entlasten. Mit der geplanten Zusammenführung der bislang neun Einzelrichtlinien bietet sich auch die Chance, diese inhaltlich zu überprüfen. Daher begrüßen wir das Vorhaben und machen uns für Vereinfachungen bei Meldepflichten und die Abschaffung der DAC 6 stark.



Volker Kaiser
Vizepräsident der BStBK

Die EU-Kommission hat sich in ihren politischen Leitlinien viel vorgenommen: Bürokratie abbauen, Verfahren vereinfachen und unternehmerische Tätigkeit in Europa erleichtern. Konkret sollen die mit Meldepflichten verbundenen Belastungen für Unternehmen um 25 Prozent, für kleine und mittlere Unternehmen sogar um 35 Prozent sinken – ohne die politischen Ziele zu gefährden. Eine wichtige Stellschraube dabei: die Neufassung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (DAC). Denn mit inzwischen acht Änderungsrichtlinien (DAC 2 bis DAC 9) wurde ihr Anwendungsbereich stetig erweitert – bislang ohne konsolidierten Rechtsakt. Im Zuge der nun geplanten Zusammenführung will die Kommission nicht nur die Lesbarkeit, Übersichtlichkeit und Rechtssicherheit deutlich verbessern, sondern die Richtlinien auch inhaltlich überprüfen.

Wir als BStBK sprechen uns seit Langem für eine substanzielle Vereinfachung aus. Denn die bestehenden Meldepflichten sind komplex, überschneiden sich teilweise und verursachen erheblichen Verwaltungsaufwand. Ziel muss es sein, den ursprünglichen Zweck der Richtlinie, nämlich die effektive Zusammenarbeit der Behörden zur korrekten Besteuerung, wieder stärker in den Mittelpunkt zu rücken. Konkret muss der Umfang der zu meldenden Informationen reduziert werden. Zudem braucht es einheitliche digitale Meldesysteme in der EU, um grenzüberschreitend tätige Unternehmen zu entlasten und die Verwertbarkeit der Daten für die Finanzverwaltungen zu verbes-

sern. Auch die konsequente Anwendung des „One-in-one-out“- und des „Once-only“-Prinzips ist überfällig.

Besonderer Reformbedarf besteht nach unserer Auffassung bei DAC 4 und DAC 6. Die länderbezogenen Berichte (DAC 4) sind aufgrund von uneinheitlichen Datengrundlagen und unterschiedlichen Begriffsdefinitionen nicht aussagekräftig. Dabei könnten eine klar definierte, einheitliche Datenbasis und eine bessere Abstimmung mit dem Public Country-by-Country-Reporting hier Synergien schaffen. Noch deutlicher fällt unsere Kritik bei DAC 6 aus, denn hier herrscht das größte Missverhältnis von Aufwand und Nutzen. Die Mitteilungspflichten für grenzüberschreitende Steuergestaltungen führen zu einer Flut von Meldungen mit minimalem praktischem Ertrag. Gleichzeitig ist der bürokratische Aufwand für unseren Berufsstand, Unternehmen und Verwaltung enorm. Vor diesem Hintergrund fordern wir die vollständige Abschaffung der DAC-6-Meldepflichten. Stattdessen sollte die EU strukturelle Ursachen für komplexe Gestaltungsmodelle beheben.

Die DAC-Konsolidierung ist mehr als ein technischer Rechtsakt. Sie ist eine Bewährungsprobe für den angekündigten Bürokratieabbau. Mutig umgesetzt, kann sie mit klaren, kohärenten und praxistauglichen Regelungen die steuerliche Zusammenarbeit effizienter gestalten und zugleich Unternehmen in Europa spürbar entlasten. Dafür setzen wir uns weiterhin ein.



Fachgespräch mit Steuerabteilungsleitern des Bundes und der Länder

Die Präsidenten der 21 Steuerberaterkammern trafen sich am 19. Februar 2026 in Berlin mit den Steuerabteilungsleiterinnen und -leitern des Bundes und der Länder zu einem Fachgespräch über aktuell geplante Gesetzgebungsverfahren, Praxisfragen im Steuerrecht und wichtige berufsrechtliche Themen. Unter anderem diskutierten sie zum Fremdbesitzverbot, zur Reform der Steuerberaterprüfung und zum aktuellen Stand bei der globalen Mindestbesteuerung. Auch sprachen die Teilnehmer über Möglichkeiten des Bürokratieabbaus sowie der Vereinfachung im Steuerrecht und Digitalisierungsprojekte wie LANGUSTE. Die BStBK betonte die Notwendigkeit, die Digitalisierung in der Steuerverwaltung weiter voranzutreiben und Prozesse zu verschlanken, um die Effizienz zu steigern.

Neuer KI-FAQ der BStBK

Künstliche Intelligenz (KI) verändert Wissensarbeit in hoher Geschwindigkeit – auch in der steuerberatenden Praxis. Für den Berufsstand eröffnet dies Chancen wie effizientere Abläufe, bessere Aufbereitung komplexer Informationen und neue Möglichkeiten in der Kommunikation. Zugleich wachsen die Anforderungen an Verantwortung, Transparenz und Rechtssicherheit, insbesondere dort, wo berufsrechtliche Vorgaben, Verschwiegenheitspflichten und Datenschutzvorgaben wichtig sind.

Um dem Berufsstand hier Orientierung zu geben, veröffentlichte die BStBK Mitte Februar ihren FAQ-Katalog „KI in der Steuerberatung“. Damit bündelt sie zentrale Informationen für einen verantwortungsvollen KI-Einsatz: von Kompetenzaufbau und Strategie über Tool-Governance und Qualitätssicherung bis hin zu Dokumentation, Risikoma-

nagement und Mandantenkommunikation. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der rechtlichen Einordnung – inkl. berufsrechtlicher Anforderungen und Datenschutz –, um Innovation und Compliance in der Kanzlei-praxis zusammenzuführen.

Damit unterstreicht die BStBK, dass der erfolgreiche Einsatz von KI nicht nur eine technische Frage ist, sondern auch gute Organisation, klare Verantwortlichkeiten und verlässliche Leitplanken erfordert. Der FAQ-Katalog soll dazu beitragen, dass der Berufsstand die Potenziale von KI nutzen kann, ohne Vertrauen, Qualität und Integrität der Berufsausübung zu gefährden.



Der FAQ-Katalog ist unter www.bstbk.de bei „Themen“ im Bereich „Digitalisierung“ verfügbar.

BUNDES STEUERBERATER KAMMER **IHR STEUER BERATER** Unabhängig. Zuverlässig. Verschwiegen.

DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS

4. / 5. Mai 2026

Estrel Congress Center (ECC) Berlin



Präsidententreffen der Steuerberaterkammern

Am 6. Februar 2026 tauschten sich die Präsidentinnen und Präsidenten der Steuerberaterkammern in Köln über fachliche Fragen zu aktuellen Steuer- und Berufsrechtsthemen aus.

Live-Webinar

**Internationale Verrechnungspreise
Ermittlung – Dokumentation –
Steuerliche Risiken**
12.03.2026

Live-Webinar

**Update 2026: Aktuelle Entwicklungen
im Internationalen Steuerrecht**
17./18.03.2026

Live-Webinar

**Honorarstrategien
in der Steuerberaterkanzlei**
20.03.2026

Live-Webinar

**Die ersten 100 Tage in Führung – Ihr
Start als Führungskraft in der Kanzlei**
24.03.2026

Live-Webinar

**Immaterielle Werte (Marken & Techno-
logien) im Internationalen Steuerrecht**
25.03.2026

Live-Webinar

**Talente begeistern – Strategien
für die Nachwuchsgewinnung
in Steuerkanzleien**
26.03.2026

Informationen und Anmeldung unter
<https://seminare.bstbk.de>

**BUNDES
STB BK STEUERBERATER
KAMMER**

BStBK-Report 03-2026

Redaktionsschluss: 02.03.2026

Herausgeber:

Bundessteuerberaterkammer
Postfach 02 88 55, 10131 Berlin
Telefon: 030 240087-0, Fax: -99
www.bstbk.de

Verantwortlich für den Inhalt:

StB/FB f. IStR Prof. Dr. Hartmut Schwab

Redaktion: Christiane Reckert,
Minou Khodaverdi,
Presse und Kommunikation, BStBK

Foto Prof. Schwab: Steuerberaterkammer
München/Harry Stahl photography

Gestaltung: Hahn Images Berlin
www.hahn-images.de

Verlag: C.H. Beck

Postfach 40 03 40, 80703 München
Telefon: 089 38189-0, Fax: -468

Druck: Mayr Miesbach GmbH
Am Windfeld 15, 83714 Miesbach

Folgen Sie uns auf unseren
Social-Media-Kanälen!

